



Rechtsanwalt
MAG. WOLFGANG KLASNIC
Treuhandler Strafverteidiger Mediator
Gratweinerstr. 21
8111 Judendorf-Straßengel
Tel 03124 54140 Fax DW 34
office@klasnic.com www.klasnic.com

Newsletter Jänner/Februar 2013

Sehr geehrte Damen und Herren!

In diesem **Newsletter** dürfen wir Ihnen höchstgerichtliche Entscheidungen aus den Bereichen Liegenschaftsrecht, Erbrecht, Schadenersatzrecht, Gesellschaftsrecht, Umweltrecht, Scheidungsrecht und Schuldrecht näher bringen. Den Ausführungen vorangestellt ist dabei jeweils eine kurze Zusammenfassung samt Empfehlung unsererseits. Zur Beantwortung allfälliger Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Damit Sie leichter innerhalb des **Newsletter** navigieren können, haben wir die Themen im Inhaltsverzeichnis mit den Überschriften der einzelnen Themen verknüpft.



RA Mag. Wolfgang Klasnic

Darüber hinaus dürfen wir auch über Kanzleiinterna berichten:

Ina Seelos hat ihr Praktikum bei uns abgeschlossen. Wir wünschen ihr bei der Verfassung ihrer Diplomarbeit und dem Studienabschluss viel Erfolg. Amela Mekanovic verstärkt seit Beginn dieses Jahres als Praktikantin unser Team. Sie befindet sich im 2. Studienabschnitt der Rechtswissenschaften und spricht fließend Deutsch, Englisch, Kroatisch, Serbisch und Bosnisch.



RAA Mag. Jutta Posch

Mit besten Grüßen

RA Mag. Wolfgang Klasnic RAA Mag. Jutta Posch

Inhaltsverzeichnis

- | | |
|--------------------------------------|---|
| - Liegenschaftsrecht | Verlegung eines Servitutswegs auf ein anderes Grundstück |
| - Erbrecht | Auslegung einer Anordnung in einem Testament |
| - Schadenersatzrecht | Anspruch des Dienstgebers nach Unfall des geschäftsführenden Alleingeschafters |
| - Gesellschaftsrecht | Änderung des Stichtags für den Jahresabschluss |
| - Gesellschaftsrecht | Abberufung des Mitglieds eines Stiftungsorgans |
| - Umweltrecht | Subsidiäre Haftung des Liegenschaftseigentümers für Abfallbehandlungsaufträge |
| - Scheidungsrecht | nachträgliche Geltendmachung von Ansprüche aus einer Unfallversicherung |
| - Schuldrecht | Anpassung der Verzugszinsen zwischen Unternehmen |
-

Thema: Liegenschaftsrecht - Verlegung eines Servitutswegs auf ein anderes Grundstück

Die Verlegung eines Servitutsweges auch auf fremden Grund ist bei berechtigtem Interesse des Eigentümers des dienenden Guts und gegebener Zumutbarkeit und Sicherheit für den Servitutsberechtigten – sowie Zustimmung des Eigentümers des fremden Grundstücks – auch gegen den Willen des Servitutsberechtigten zulässig. Unter Berücksichtigung der Dauer einer gerichtlichen Rechtsdurchsetzung empfehlen wir jedoch, die angeführten Kriterien bereits bei der Planung zu berücksichtigen und eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

Häufig stellen Servitutswegen aufgrund ihrer Lage für den Eigentümer des dienenden Grundstücks eine besondere Belastung dar. Soweit alternative Trassenführungen möglich wären, stellt sich die Frage, ob für eine Verlegung des Servitutswegs die Zustimmung des Servitutsberechtigten erforderlich ist. Der Oberste Gerichtshof hat bereits in der Vergangenheit die ohne Zustimmung des Berechtigten erfolgte Verlegung auch auf fremde Grundstücke unter bestimmten Voraussetzungen als rechtens erachtet und führt dazu in einer jüngeren Entscheidung ([OGH 19. 9. 2012, 3 Ob 110/12s](#)) Folgendes aus:

...

Die Interessen des belasteten Grundeigentümers können eine Verlegung eines Servitutswegs ohne Zustimmung des Berechtigten erforderlich machen. Zum Schutz des Berechtigten - vor allem vor einem Verlust des dinglichen Rechts - ließ die ältere Rechtsprechung eine solche Verlegung nur innerhalb desselben Grundstücks zu.

In der Entscheidung [7 Ob 337/97b](#) bejahte der Oberste Gerichtshof schließlich die Verlegung eines Servitutswegs auf ein anderes Grundstück, solange die Servitut dadurch nicht an Sicherheit verliert.

In Bezug auf die Ausübung der Servitut auf einem „neuen“ Weg, dem der Berechtigte nicht zugestimmt hat, fordert die Rechtsprechung, dass wesentliche Interessen des Dienstbarkeitsverpflichteten für die Änderung sprechen; aus Sicht des Dienstbarkeitsberechtigten darf die Ausübung des Rechts nicht ernstlich erschwert oder gefährdet werden. In diesem Sinn müssen vom Dienstbarkeitsberechtigten erhebliche oder gar unzumutbare Erschwernisse der Servitutsausübung nicht hingenommen werden.

Im vorliegenden Fall liegt ein nachvollziehbares beträchtliches Interesse des Klägers an der Verlegung der Trasse (Verhinderung einer Gefährdung seines Hauses sowie der im Nahbereich aufhältigen Personen) auf der Hand. Auf der Seite der Beklagten fehlt es dagegen an einer unzumutbaren Erschwernis. Eine gewisse - objektivierbare - Erschwernis beim Winterdienst wird dadurch ausgeglichen, dass sich der Kläger obligatorisch verpflichtet hat, die Schneeräumung auf der neuen Straßenanlage nunmehr zur Gänze zu übernehmen, sodass sich insofern Vor- und Nachteile in etwa aufwiegen. Insgesamt kann jedenfalls nicht von einer unzumutbaren Erschwernis für die Dienstbarkeitsberechtigten gesprochen werden.

*Entscheidend ist daher, ob die Servitut für die Beklagten durch die Verlegung des Wegs auf ein anderes Grundstück, das im Eigentum eines Dritten steht, an Sicherheit verliert. Dies ist dann nicht der Fall, wenn die bürgerliche Belastung auf dem Grundstück 2249 des DI D***** (CLNr 17a) aufrecht zur Verfügung steht.*

Thema: Erbrecht - Auslegung einer Anordnung in einem Testament

Die Formulierung von Testamenten kann durchaus zu mehreren Auslegungsvarianten führen. Gerade weil ein Testament bereits durch mit Eigenunterschrift versehene handschriftliche Fassung wirksam zustande kommt, empfehlen wir, sich bei der Errichtung auch inhaltlich entsprechend beraten zu lassen, um Auseinandersetzungen unter den Erben zu vermeiden.

Testamente beinhalten manchmal Anordnungen, die einer differenzierten Auslegung bedürfen. Im gegenständlichen Fall (OGH 14.11.2012, 3 Ob 163/12k) hatte die Erblasserin unter anderem angeordnet:

.....

II.

Ich, H***** setze hiemit meine Tochter P ..., sowie meinen Sohn G ..., zu Alleinerben meines gesamten, wie immer Namen habenden und wo immer befindlichen Nachlassvermögens ein, mit der Auflage grundbücherliche Alleinerben zu bleiben und beschränke sonstige Noterben auf das gesetzliche Pflichtteil. Hiefür hat meine Tochter P ... und mein Sohn G ... die gesamten im Nachlass vorhandenen Verbindlichkeiten in ihre Zahlungsverpflichtung zu übernehmen. Weiters haben sie hinsichtlich des gesamten ihr vererbten Liegenschaftsbesitzes meinem Mann ... ein grundbücherlich sicherzustellendes, lebenslängliches Veräußerungsverbot einzuräumen.

.a.)

Hinsichtlich des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, vermache ich das alleinige lebenslängliche Bewirtschaftungsrecht meiner Tochter P ... und hat mein Sohn G dieses zu dulden.

...

V.

Meinem Mann ... vermache ich weiters ein lebenslänglich und grundbücherlich sicherzustellendes, unentgeltliches Wohnrecht in den schon jetzt von uns bewohnten Räumlichkeiten des Hauses P***** 2 mit dem Recht des freien Bezuges der Heizung, ...

...“

Die Tochter P leitete aus Punkt II. a) eine ihr eingeräumte und zu verbüchernde Dienstbarkeit des Fruchtgenusses ab. Der Oberste Gerichtshof führte hinsichtlich der vorzunehmenden Auslegung Folgendes aus:

...

Die Klägerin qualifiziert das ihr testamentarisch zugestandene „Bewirtschaftungsrecht“ als Einräumung eines (dinglichen) Fruchtgenussrechts nach den §§ 509 - 513 ABGB. Dazu ist vorweg darauf hinzuweisen, dass selbst ein Fruchtgenussrecht nicht zwingend ein dingliches Recht sein muss, sondern dass das Recht auch mit bloß obligatorischer Wirkung als Nutzungsrecht eingeräumt werden kann, wobei angesichts der Zweifelsregel des § 479 Satz 2 ABGB im Zweifel davon auszugehen ist, dass eine Servitut und kein obligatorisches Recht eingeräumt wurde.

Entscheidend ist daher, ob die testamentarische Einräumung des Rechts nach dem Willen der Erblasserin dingliche oder bloß obligatorische Wirkung haben sollte.

Im Testament wird mit einer gewissen Eindeutigkeit zwischen dinglich eingeräumten Rechten (siehe etwa „grundbücherlich sicherzustellend“ in den Punkten II. und V.) einerseits und bloß obligatorisch eingeräumten Rechten (siehe etwa: „auch wenn dies nicht im Grundbuch eingetragen werden kann“ in Punkt III. oder „jedoch nicht grundbücherlich sicherzustellendes Wohnrecht“ in Punkt VIII.) andererseits differenziert. Weiters fällt auf, dass beim Bewirtschaftungsrecht in Punkt II. a.) nicht auf Liegenschaften oder Grundstücke, sondern auf den „land- und forstwirtschaftlichen Betrieb“ Bezug genommen wird. Schließlich wird auch nicht der Begriff „Fruchtnießungsrecht“ oder „Fruchtgenussrecht“, sondern eben „Bewirtschaftungsrecht“ verwendet.

Für die Auslegung des Testaments ist daraus abzuleiten, dass mit der Einräumung des „Bewirtschaftungsrechts“ kein dingliches Fruchtgenussrecht in Bezug auf bestimmte Liegenschaften gemeint war, sondern entsprechend der Formulierung ein unternehmensbezogenes Bewirtschaftungsrecht. Ein solches kann - davon geht auch die Klägerin aus - nicht verdinglicht werden. Die Zweifelsregel des § 479 Satz 2 ABGB, wonach eine Servitut im Zweifel ihrem gesetzlichen Typus entsprechend eingeräumt wurde, kommt gar nicht zum Tragen.

...

Thema: Schadenersatz - Anspruch des Dienstgebers nach einem Unfall des geschäftsführenden Alleingeschafters

Der Dienstgeber hat sowohl bei gesetzlich als auch bei vertraglich verpflichtender Entgeltfortzahlung an den Dienstnehmer Schadenersatzansprüche gegenüber einem Schädiger (zB Unfallgegner). Dies gilt auch in Bezug auf die Entgeltfortzahlungsansprüche des aufgrund eines Dienstvertrages beschäftigten geschäftsführenden Alleingeschafters.

Erleidet ein Dienstnehmer privat oder beruflich einen Unfall, ist der Dienstgeber über einen bestimmten Zeitraum zur Entgeltfortzahlung verpflichtet. Diese Ansprüche kann der Dienstgeber vom Schädiger (zB Unfallgegner) zurückverlangen. Es stellt sich nunmehr die Frage, ob dies auch für geschäftsführende Alleingesellschafter eines Unternehmens als Unfallopfer gilt, die mit dem Unternehmen eine vertragliche Entgeltfortzahlungsvereinbarung getroffen haben. Der Oberste Gerichtshof traf hier folgende Entscheidung ([OGH 20. 9. 2012, 2 Ob 27/12b](#)):

Wird ein Verkehrsteilnehmer bei einem Verkehrsunfall verletzt, so ist es eine typische, vom Schutzzweck der Bestimmung der Straßenverkehrsordnung umfasste Folge seiner hiedurch verursachten Arbeitsunfähigkeit, dass er einen Verdienstentgang erleidet. Ist der Verletzte Dienstnehmer und sein Dienstgeber gesetzlich zur Lohnfortzahlung verpflichtet, wird der Schaden auf den Dienstgeber überwält. Die Vorschriften über die Lohnfortzahlung haben aber nicht den Zweck, den Schädiger zu entlasten, sondern vielmehr jenen, den Dienstnehmer vor sozialen Härten zu schützen. Die Ersatzpflicht des Schädigers wird daher durch die Lohnfortzahlung nicht ausgeschlossen. ...

In [2 Ob 2056/96h](#) hat der erkennende Senat in Fortführung dieser Judikaturlinie ausgesprochen, dass kein Grund für eine unterschiedliche Behandlung von Dienstgebern in diesem Zusammenhang danach besteht, ob sie aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder aber privatrechtlicher Vereinbarung zur Entgeltfortzahlung verpflichtet sind. Beiden Fällen liegen gleich zu bewertende Interessenlagen der Beteiligten zugrunde. Es wäre daher sachlich nicht gerechtfertigt, den Schädiger nur deshalb zu entlasten, weil der Dienstgeber dem Geschädigten vertraglich zur Lohnfortzahlung verpflichtet ist.

Es ist daher nach österreichischem Recht von der grundsätzlichen Verlagerung des Ersatzanspruchs auch in Fällen vertraglicher Lohnfortzahlungsverpflichtung auf den Dienstgeber auszugehen.

...

Der Oberste Gerichtshof hatte sich bisher - soweit überblickbar - mit Lohnfortzahlungsfällen bei Angestellten bzw Beamten zu beschäftigen, nicht jedoch mit der Vergütung eines Alleingeschafters. Judiziert wurde lediglich, dass der Schaden, der im Vermögen der GmbH infolge einer Körperverletzung des geschäftsführenden Alleingeschafters dadurch entstand, dass sie die Kosten einer wegen des temporären Ausfalls einer Arbeitskraft tatsächlich eingestellten Ersatzkraft zu tragen hatte, ein nicht erstattungsfähiger Drittschaden der Gesellschaft, die insofern nur mittelbar geschädigt sei, und kein Fall einer Schadensverlagerung sei.

Wie schon erwähnt wurde die in [2 Ob 21/94](#) für einen Fall der gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht ausgesprochene Rechtsfolge sodann auch bei privatrechtlich vereinbarter Entgeltfortzahlung herangezogen, weil beiden Fällen eine gleich zu bewertende Interessenlage zugrunde liegt.

Diese gleiche Interessenlage besteht aber auch bei einem aufgrund eines Dienstvertrags zustehenden Geschäftsführerentgelts - unabhängig von dessen rechtlicher Einordnung zB als freier Dienstvertrag - und daher auch bei einem geschäftsführenden Alleingeschafters, wenn dessen Dienstvertrag die Verpflichtung des Dienstgebers enthält, das Entgelt nach einem fremdverschuldeten Unfall für die Zeit der Arbeitsunfähigkeit weiter zu bezahlen. Auch bei solcher Entgeltfortzahlung ist insoweit von einem Fall der - zur Ersatzfähigkeit führenden - Schadensverlagerung auszugehen.

...

Thema: [Gesellschaftsrecht](#) - Änderung des Stichtags für den Jahresabschluss

<p>Änderungsbeschlüsse betreffend Bilanzstichtag sind vor Ablauf des neu gebildeten Rumpfgeschäftsjahres zu fassen und muss auch die Anmeldung zum Firmenbuch vor diesem Zeitpunkt liegen. Wir empfehlen daher, diesbezügliche Änderung rechtzeitig zu planen und umzusetzen.</p>
--

Gerade bei Unternehmen, deren Umsätze in der Wintersaison besonders hoch sind, aber auch aus sonstigen Gründen kann es durchaus sinnvoll sein, als Stichtag für den Jahresabschluss nicht das Ende des Kalenderjahres, sondern einen anderen Tag festzulegen. Dies ist am besten bereits bei der Unternehmensgründung zu hinterfragen. Bei bestehenden Unternehmen ist zu beachten, dass der Änderungsbeschluss vor Ablauf des neu gebildeten Rumpfgeschäftsjahres gefasst und auch die Anmeldung

dieser Gesellschaftsvertragsänderung zum Firmenbuch vor diesem Zeitpunkt liegt. Dies hat der OGH wie folgt begründet (OGH 19.12.2012, 6Ob 235/12w):

...

Die Frage, ob Gewinne, die in der Bilanz eines verkürzten Rumpfgeschäftsjahrs ausgewiesen werden können, die aber in der Bilanz bei nicht geändertem Jahresabschlussstichtag nicht ausgewiesen werden könnten, ausgeschüttet werden können, stellt sich unabhängig davon, ob die Anmeldung (oder auch die Eintragung) einer Satzungsänderung betreffend den Jahresabschlussstichtag vor dem geänderten Stichtag erfolgen muss oder nicht. § 82 Abs 5 GmbHG hat somit für die gegenständliche Frage keine Relevanz.

Dass die Gesellschaft keinen Einfluss auf die Dauer des Eintragungsverfahrens hat, ist zwar richtig, aber in Fällen wie dem vorliegenden irrelevant, in denen schon die Firmenbuchanmeldung nach dem geänderten Stichtag erfolgte. Davon abgesehen hat schon das Rekursgericht zutreffend darauf hingewiesen, dass Firmenbucheintragungen in aller Regel binnen weniger Tage nach Anmeldung erfolgen.

Die Meinung, eine Satzungsänderung könne auch erst viele Monate nach Beschlussfassung zur Eintragung in das Firmenbuch angemeldet werden, verkennt, dass § 10 Abs 1 FBG die unverzügliche Anmeldung der Änderung eingetragener Tatsachen vorschreibt. Überdies würde die Ansicht, wonach allein die Beschlussfassung vor dem neuen Stichtag maßgeblich sein soll, Spielraum für ungesetzliche Manipulationen eröffnen: Die Gesellschafter könnten eine Änderung des Bilanzstichtags „auf Vorrat“ beschließen und diese je nach Bedarf Monate später durch Anmeldung zum Firmenbuch rückwirkend wirksam werden lassen oder auch nicht.

Wie schon das Rekursgericht zutreffend ausgeführt hat, ist zumindest dafür, dass die Firmenbuchanmeldung der Änderung des Bilanzstichtags nach diesem Stichtag erfolgen kann, keine praktische Notwendigkeit zu erkennen. Von der bisherigen Rechtsprechung abzugehen, besteht daher kein Grund.

...

Thema: Gesellschaftsrecht - Abberufung des Mitglieds eines Stiftungsorgans wegen grober Pflichtverletzung

<p>Mitglieder eines Stiftungsorgans können wegen grober Pflichtverletzung gerichtlich abberufen werden. Ob eine grobe Pflichtverletzung vorliegt, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.</p>
--

Gemäß § 27 Abs. 2 PSG hat das Gericht ein Mitglied eines Stiftungsorgans auf Antrag oder von Amts wegen unter anderem dann abzurufen, wenn dies die Stiftungserklärung vorsieht oder sonst ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere eine grobe Pflichtverletzung. Die Beurteilung einer Handlung oder Unterlassung erfolgt dabei jeweils nach den Umständen des Einzelfalls, jedoch hat der Oberste Gerichtshof bereits einige Entscheidungen getroffen, die eine Beurteilung erleichtern, wie beispielsweise in folgender Entscheidung ([OGH 15. 10. 2012, 6 Ob 187/12m](#)), bei der es Mitglieder des Stiftungsvorstands die Auskunftserteilung und Einsichtsgewährung gegenüber dem Begünstigten verweigert und es unterlassen haben, einen Aufsichtsrat zu bestellen:

...

Dass die Verweigerung der Auskunftserteilung und Einsichtsgewährung gegenüber dem Begünstigten eine grobe Pflichtverletzung darstellen kann, hat der Oberste Gerichtshof bereits in der Entscheidung [6 Ob 82/11v](#) ausgesprochen.

...

*Die Privatstiftung hält nach den Feststellungen der Vorinstanzen 100 % der Anteile an der L***** GmbH. Diese wurde eigens als Konzernleitungsgesellschaft gegründet und übt die Leitung der Unternehmensgruppe aus. Dass für diese Gesellschaft gemäß [§ 29 Abs 1 Z 3 GmbHG](#) ein Aufsichtsrat zu bestellen gewesen wäre, wird im Rechtsmittel nicht weiter bestritten. Die Pflicht zur Bestellung des Aufsichtsrats trifft gemäß [§ 30b GmbHG](#) grundsätzlich die Gesellschafter und nur für den Fall, dass diese*

untätig bleiben, das Gericht. Warum dies anders sein sollte, wenn es sich - wie im vorliegenden Fall - beim (Allein-)Gesellschafter um eine Privatstiftung handelt, vermögen die Revisionsrekurswerber nicht aufzuzeigen. Zu Recht gingen daher die Vorinstanzen davon aus, dass in der Nichtbestellung eines Aufsichtsrats für die genannte Gesellschaft ein weiterer Pflichtverstoß des Stiftungsvorstands liegt.

...

Thema: Umweltrecht - Subsidiäre Haftung des Liegenschaftseigentümers für Abfallbehandlungsaufträge

Das Abfallwirtschaftsgesetz sieht unter bestimmten Voraussetzungen eine subsidiäre Haftung des Liegenschaftseigentümers für Maßnahmen zur Hintanhaltung drohender Umweltgefahren vor. Derartige Haftungsregelungen sind auch in anderen Gesetzen (zB Wasserrechtsgesetz) enthalten. Aus diesen Gründen ist bereits bei den Vertragsverhandlungen bezüglich (Miet)Verträgen mit Unternehmen, deren Betrieb Gefahren für die Umwelt nach sich ziehen können, besonderes Augenmerk auf die diesbezüglichen Risiken zu legen.

Ein Liegenschaftseigentümer und ein Unternehmen waren übereingekommen, dass das Unternehmen die Übernahme und Behandlung bestimmter Abfallarten auf Grundstücken des Liegenschaftseigentümers durchführen sollte. In weiterer Folge wurde dem Unternehmen eine befristete behördliche Bewilligung für den Betrieb einer Abfall-Aufbereitungsanlage erteilt. Anlässlich einer Überprüfungsverhandlung wurde seitens der Behörde die Lagerung von großen Mengen an Müll auf den Grundstücken im Freien festgestellt und wurde die Entfernung des Mülls angeordnet. Auch der Liegenschaftseigentümer forderte das Unternehmen auf, die nicht genehmigte Lagerung von Müll zu unterlassen. Durch einen Brand, von dem auch der freigelagerte Müll betroffen war, entstanden Brandreste, die eine Beeinträchtigung des Bodens und des Wassers wahrscheinlich machten, sodass die Behörde deren Entfernung anordnete, wodurch Kosten in Höhe von mehr als EUR 2 Mio verbunden wurden. In weiterer Folge ging das Unternehmen in Konkurs und trug die Behörde dem Liegenschaftseigentümer die Kostentragung auf. Der Verwaltungsgerichtshof führte zur Haftung des Liegenschaftseigentümers Folgendes aus (VwGH 21.11.2012, 2009/07/0117):

...

§ 74 Abs. 1 AWG 2002 sieht eine subsidiäre Haftung des Liegenschaftseigentümers nicht nur dann vor, wenn der gemäß § 73 Verpflichtete nicht feststellbar oder zur Entsorgung rechtlich nicht im Stande ist, sondern auch dann, wenn er aus sonstigen Gründen nicht zur Entsorgung verhalten werden kann. Aus sonstigen Gründen kann der Verpflichtete unter anderem auch dann nicht zur Entsorgung verhalten werden, wenn er wirtschaftlich dazu nicht in der Lage ist.

Wirtschaftliche Gründe (mangelnde Finanzkraft) berechtigen die Behörde nur dann, nicht gegen den primär Verpflichteten, sondern gegen den subsidiär haftenden Liegenschaftseigentümer vorzugehen, wenn anzunehmen ist, dass ein Zugriff auf den primär Verpflichteten selbst bei Ausschöpfung aller rechtlichen Mittel voraussichtlich aussichtslos ist.

...

Zur Vorgängerbestimmung des § 18 Abs. 2 AWG 1990 sprach der Verwaltungsgerichtshof aus, dass diese Vorschrift als Voraussetzung für die subsidiäre Haftung des Liegenschaftseigentümers die freiwillige Duldung der Ablagerung und die Unterlassung zumutbarer Abwehrmaßnahmen als unabhängig nebeneinander bestehende Tatbestandsmerkmale, die kumulativ vorliegen müssen, normiert, damit der Liegenschaftseigentümer zur Haftung herangezogen werden kann. Damit verbietet sich aber eine Deutung des § 18 Abs. 2 AWG 1990 in dem Sinne, dass eine freiwillige Duldung immer dann vorliegt, wenn vom Liegenschaftseigentümer keine wirksamen Abwehrmaßnahmen gegen eine Lagerung ergriffen werden. Der Begriff der "freiwilligen Duldung" ist in diesem Zusammenhang als konkludente Zustimmung zur Ablagerung zu sehen.

...

Entgegen der Ansicht der belangten Behörde kann von einer freiwilligen Duldung der Beschwerdeführerin im Sinne einer konkludenten Zustimmung nicht ausgegangen werden.

...

Bereits mit Schreiben vom 29. September 2004 forderte die Beschwerdeführerin die A GmbH in diesem Zusammenhang auf, "so rasch wie möglich einen der Rechtsordnung entsprechenden Zustand herzustellen".

Mit Schreiben vom 12. Jänner 2005 wies die Beschwerdeführerin die A GmbH darauf hin, dass sie als Grundeigentümerin "diese Zwischenlagerungen nicht tolerieren" könne, "zumal es auch bereits wiederholt zu Bränden im Deponiebereich gekommen" und daher "eine Gefährdung nicht auszuschließen" sei. In diesem Zusammenhang wurde die A GmbH "nachdrücklich" aufgefordert, "umgehend mit der Entfernung der nicht genehmigten Zwischenlagerungen zu beginnen" und die Beschwerdeführerin "über den Fortschritt auf dem Laufenden zu halten".

Mit an die A GmbH gerichtetem Schreiben vom 22. März 2005 ersuchte die Beschwerdeführerin schließlich "dringend eine Besprechung zu koordinieren".

Angesichts dieses Verhaltens der Beschwerdeführerin verbietet sich die Annahme einer konkludenten Zustimmung derselben als Liegenschaftseigentümerin zu den konsenswidrigen Ablagerungen der A GmbH. Damit scheidet unter diesem Aspekt bereits eine Haftung der Beschwerdeführerin als Liegenschaftseigentümerin aus und es erübrigt sich die Prüfung, ob diese ihr zumutbare Abwehrmaßnahmen unterlassen hat.

...

Thema: Scheidungsrecht - nachträgliche Geltendmachung von Ansprüche aus einer Unfallversicherung

Auch Leistungen aus einer privaten Unfallversicherung können der Aufteilung des ehelichen Vermögens unterliegen. Allerdings ist auf die rechtzeitige Geltendmachung zu achten.

Im Rahmen von Ehescheidungen stellt sich immer wieder die Frage, ob einzelne Vermögenswerte der Vermögensaufteilung unterliegen und ob allenfalls bestehende Ansprüche auch nachträglich geltend gemacht werden können. In der gegenständlichen Entscheidung hatte sich der Oberste Gerichtshof (OGH 7Ob168/03m, 10.09.2003) mit einer Leistung aus einer privaten Unfallversicherung zu befassen. Der Unfallversicherungsvertrag war vor der Eheschließung abgeschlossen worden, der Versicherungsfall trat während der Ehe ein, die Auszahlung der Versicherungsleistung erfolgte jedoch erst nach einvernehmlicher Scheidung. Bestand hier ein nachträglich geltend zu machender Anspruch?

...

Die Vorinstanzen haben zutreffend erkannt, dass ein Unfallversicherungsvertrag für sich genommen kein Vermögenswert ist, da er weder verwertet werden kann noch Gewissheit darüber besteht, ob überhaupt jemals ein Anspruch daraus entstehen würde. Im vorliegenden Fall bestand aber durch Eintritt des Versicherungsfalles während aufrechter Ehe ein konkreter Anspruch auf Versicherungsleistung, dh ein geldwerter Anspruch einem Dritten gegenüber. Es handelt sich daher um einen konkreten Vermögenswert, der während aufrechter Ehe entstanden ist. Für die Entscheidung in diesem Einzelfall ist von ausschlaggebender Bedeutung, dass nach den erstgerichtlichen Feststellungen Zweck der Vereinbarung zwischen den Streitparteien und des Vertrages war, dass damit die "Familie" (dies obwohl nur eine Lebensgemeinschaft bestand) abgesichert sein sollte, sollte der Beklagten etwas passieren. Da die Vereinbarung vor der Eheschließung ohne Rücksicht darauf mit sofortiger Wirkung erfolgte, konnte sie formfrei gültig zustande kommen, vgl Rummel in Rummel ABGB3 § 886 Anh Rz 4). Damit ist der Bezug zur Gemeinschaft der Streitparteien und zur Absicherung des Klägers im Rahmen dieser Gemeinschaft der erklärte Beweggrund für den Abschluss des Versicherungsvertrages. Damit wollten beide Parteien auch nach der Eheschließung in Fortsetzung ihrer während ihrer Lebensgemeinschaft getroffenen Vereinbarung

beitragen, das weitere Zusammenleben, sollte die Beklagte einen Unfall erleiden, zu fördern. Damit fällt der Anspruch aus dem Versicherungsvertrag nach Eintritt des Versicherungsfalles unter die "ehelichen" Errungenschaften, die als eheliche Ersparnisse der Aufteilung unterliegen.

Dass der Versicherungsvertrag bereits zwei Monate vor Eheschließung abgeschlossen wurde, schadet nicht, da ja die Prämienzahlungen vom Kläger (bis auf zwei Monatsraten) während aufrechter Ehe geleistet wurden.

Ein Vergleich im Rahmen eines Scheidungsverfahrens erledigt im Zweifel auch ohne Generalklausel - die hier aber ohnehin ausdrücklich vereinbart wurde - alle mit dem Eheverhältnis im Zusammenhang stehende Streitigkeiten, an die eine Partei denken konnte und von denen der andere Teil annehmen durfte, dass sie mitbereinigt wurde. Da der gegenständliche Anspruch der Beklagten auf Leistung aus dem Unfallversicherungsvertrag zu den ehelichen Ersparnissen gehörte und der Aufteilung unterlägen wäre, ist der klagsgegenständliche Anspruch von der Bereinigungswirkung des Scheidungsvergleiches umfasst und kann nicht gesondert geltend gemacht werden.

Thema: Schuldrecht - Anpassung der gesetzlichen Verzugszinsen zwischen Unternehmen

Der gesetzliche Verzugszinssatz für Geldforderungen zwischen Unternehmern aus unternehmensbezogenen Geschäften im Zeitraum von 1. 1. bis 30. 6. 2013 bleibt aufgrund des unveränderten Basiszinssatzes von 0,38% weiterhin bei 8,38%. Sollte das ZahlungsverzugsG beschlossen werden, würde sich jedoch der Steigerungssatz (9,2% anstatt 8%) ab 1.3.2013 ändern und die gesetzlichen Verzugszinsen sodann 9,58% betragen.

Dieser Newsletter wurde Ihnen von RA Mag. Wolfgang Klasnic per e-mail übermittelt. Wenn Sie als Empfänger keine weiteren Newsletter empfangen möchten, teilen Sie dies ohne Angabe von Gründen per e-mail an office@klasnic.com mit. Falls Sie den Newsletter an eine andere e-mail-Adresse gesendet haben möchten, wird um Bekanntgabe dieser Adresse ersucht.

RA Mag. Wolfgang Klasnic hat diesen Newsletter mit der höchstmöglichen Sorgfalt erstellt. Die darin enthaltenen Beispiele sind größtenteils nicht frei erfunden, sondern aus Entscheidungen von Gerichten oder Verwaltungsbehörden entnommen. Aus diesen Gründen weist er darauf hin, dass die im Newsletter enthaltenen rechtlichen Beurteilungen und Empfehlungen keine Grundlage für allfällige Entscheidungen des Empfängers oder des Lesers darstellen können. Vielmehr obliegt es einer Prüfung des Einzelfalls, welcher Sachverhalt verbunden mit welcher Beweissituation aller Wahrscheinlichkeit nach welche rechtliche Beurteilung nach sich zieht und mit welchen wirtschaftlichen Folgen dies verbunden sein kann. Rechtliche Ansichten sind niemals richtig oder falsch, sondern mehr oder weniger vertretbar. Recht ist seinem Wesen nach auch kein statisches Konstrukt, sondern ein dynamischer Prozess, an dem wir alle mitwirken und der des Öfteren vorhersehbar ist und manchmal auch Überraschungen in sich birgt. Unter diesen Prämissen wird jede Haftung des Verfassers für den Inhalt des Newsletters und für aus diesem Inhalt gezogene Schlussfolgerungen ausgeschlossen.